

## Funktionsbeschreibung Gemeinderat

Kriterium	Erklärung im Detail
Wahlorgan	Urne (Art. 6 Ziff. 1 Gemeindeordnung (GO)) (stille Wahl möglich gemäss Art. 7 GO)
Anzahl Mitglieder	9 (inkl. Präsidium und inkl. Präsidium der Schulpflege (gewählt als Schulpflegemitglied))
Ressorts	Präsidiales, Gesellschaft, Finanzen, Soziales, Bau, Umwelt, Sicherheit, Bildung, Werke
Sekretariat	Gemeindeschreiber/in Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und besorgt die ihr/ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben (§ 52 GG).
Voraussetzungen	Politischer Wohnsitz in RQüti Stimmberechtigt und handlungsfähig
Zusätzliche Mitglieder mit beratender Funktion	Stv. Gemeindeschreiber/in
Zusammenarbeit mit	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verwaltungsstellen der Gemeinde,</li><li>– übergeordneten Verwaltungsstellen und politischen Organe wie Bezirksrat, Kanton, Gerichte,</li><li>– eigenständigen und unterstellten Kommissionen/Behörden, Ausschüssen</li><li>– Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen</li><li>– Regionalen, kantonalen und privaten Fachstellen</li><li>– Verschiedene Anspruchsgruppen (Parteien, Vereine, Kirchgemeinden)</li><li>– Nachbargemeinden</li><li>– Bevölkerung</li></ul>
Amtsdauer	4 Jahre
Aufgabenbereiche (Art. 28 GO)	Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li><li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li><li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li><li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</li><li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li><li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li><li>7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li></ol>

Kriterium	Erklärung im Detail
	<p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialkommission,</li> <li>3. die Aufgaben im Bereich der Grundsteuern,</li> <li>4. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>5. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</li> <li>7. die Festsetzung der Besoldung für das Gemeindepersonal, soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Organ übertragen ist,</li> <li>8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>9. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen, Werkplänen und privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>10. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wege sowie die Benennung von Strassen,</li> <li>11. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>13. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</li> </ol>
Finanzkompetenzen (Art. 29 GO)	<p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan zu.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 300'000.– für einen bestimmten Zweck,</li> <li>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck.</li> </ol> </li> </ol>

Kriterium	Erklärung im Detail
	<p>3a. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr,</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 75'000.– im Jahr.</p> <p>4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 1'000'000.–,</p> <p>5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 1'000'000.–,</p> <p>6. die Aufnahme von Fremdkapital,</p> <p>7. die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>
Gesetzliche Grundlagen für Aufgabenbereich	<p>Bund Bundesverfassung</p> <p>Kanton Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte sowie weitere Erlasse</p> <p>Gemeinde Gemeindeordnung, Organisationsreglement GR und div. Verordnungen</p>
Anforderungen an die Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– politisches Interesse</li> <li>– zeitliche Flexibilität (tagsüber)</li> <li>– Bereitschaft für ein mehrjähriges Engagement</li> <li>– Aktive Mitwirkung bei Gemeindeentwicklung</li> <li>– positive Einstellung zu Bürger/innen und Staat</li> <li>– Verpflichtung zum Kollegialitätsprinzip / Schweigepflicht</li> <li>– Kommunikations- sowie Konfliktfähigkeit</li> <li>– Teamfähigkeit und Integrität</li> <li>– Fähigkeit zur Sitzungsleitung</li> </ul>
Zeitaufwand pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>– GR-Sitzungen: ca. 20 Sitzungen - je 3 bis 4 Stunden, jeweils Donnerstag ab 15.30 Uhr (ca. jede zweite Sitzung gemeinsames Nachtessen)</li> <li>– Teilnahme Gemeindeversammlung: 2- bis 4-mal im Jahr, jeweils Montag ab 19:00 Uhr (bis ca. 22:00)</li> <li>– Präsidium: Präsenz Abstimmungs- und Wahlsonntag, ca. 4- bis 6-mal im Jahr – je 1 Stunde</li> <li>– Individuelle Sitzungen je nach Ressort, Stellvertretungen und Delegationen in anderen Organen (Arbeitsgruppe, Ausschüsse etc.)</li> <li>– Teilnahme Neuzuzügeranlass / Neujahrsapéro – je einmal im Jahr</li> <li>– Aktenstudium (elektronisch und physisch)</li> </ul>

Kriterium	Erklärung im Detail
	– Kontakt mit Verwaltungsstellen – Öffentlichkeitsarbeit (Medienauftritte, Informationsveranstaltungen, Vernetzungsarbeit)
Entschädigung pro Jahr	Präsidium CHF 60'000.00 Übrige Gemeinderatsmitglieder CHF 30'000.00  Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti.